



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 27. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152907> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 27.05.2021

hier: Verweilverbot und Alkoholkonsumverbot in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-30 Corona 06)

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird angeordnet:

1. Auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb des in der Anlage durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiets ist das Verweilen untersagt.

Die Anordnung gilt an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und am Tag vor Feiertagen jeweils von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages, an den sonstigen Wochentagen von 20:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung. Ausgenommen sind Warteschlangen vor Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und sonstigen geöffneten Einrichtungen.
2. Auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb des in der Anlage durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiets ist der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.

Die Anordnung gilt an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und am Tag vor Feiertagen jeweils von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages, an den sonstigen Wochentagen von 20:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 11. Juni 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes auf seiner Internetseite (Datenstand 27. Mai 2021 03:11) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 55,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 46,2. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet, in Nordrhein-Westfalen und bundesweit ist unverändert diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Nachdem sich in den letzten Wochen und Monaten zunächst die sogenannte „britische Mutante“ verbreitet und weitestgehend durchgesetzt hat, tritt nun mit der „indischen Variante“ eine neuerliche Mutation auf. Diese als besorgniserregend eingestufte Virusmutation konnte bereits bei 11 Fällen im Stadtgebiet festgestellt werden, womit zu befürchten ist, dass auch diese Variante sich bereits in der Stadt ausbreitet. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland, trotz des aktuellen Rückgangs der Fallzahlen insgesamt als sehr hoch ein, was weiterhin „die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen“ erfordert.

Mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen und der Öffnung der Außengastronomie ist Düsseldorf insbesondere im Bereich der Altstadt und des Rheinuferes auch wieder Anziehungspunkt für zahlreiche auswärtige Besucher

geworden, was zu vollen Straßen und Gassen führt, in denen Abstände nicht mehr eingehalten werden können.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum ein hohes Passanenaufkommen zu verzeichnen. Die restriktiveren Fassungen der Coronaschutzverordnung haben zwar dazu geführt, dass das Personenaufkommen gegenüber einem Normalbetrieb in den meisten Bereichen erheblich reduziert ist. Eine Ausnahme bilden aber die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche der Altstadt sowie entlang des innerstädtischen Rheinuferes, die – selbst bei mäßigem Wetter wie z. B. am Pfingstwochenende, 21. bis 24. Mai – fast ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Mit den eingetretenen Lockerungen, insbesondere im Bereich des Gastgewerbes und der privaten Zusammenkünfte sowie nächtlicher Ausgangsbeschränkungen, haben diese Bereiche ihre Anziehungskraft nochmals verstärkt. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten und sich in den ausgewiesenen Bereichen ansammeln. Wie auch in zahlreichen Pressemeldungen berichtet, kam es am Pfingstwochenende in den Abend- und Nachtstunden zu solch großen Ansammlungen im Bereich der Rheinpromenade und Altstadt, dass die Menschen sich nicht mehr gefahrlos fortbewegen und die Ansammlung sich auflösen konnte. In letzter Konsequenz mussten betroffene Berei-

che teilweise sogar unter Inanspruchnahme polizeilicher Vollzugshilfe geräumt werden. Da gleichzeitig die Infektionslage unverändert gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfordert, ist das jetzige Einschreiten geboten.

Das nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde erteilt.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG berechtigt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Ansammlungsverbot, Abstandsgebot und zur Maskenpflicht festgelegt. Ebenso wurde auf die positiven Erfahrungen und Erkenntnisse aus der früheren Anordnung eines Verweilverbotes (Allgemeinverfügung vom 24.02.2021 AZ. 07-30 Corona 04) zurückgegriffen.

Bei dem in der Anlage festgelegten Innenstadtbereich handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels sowie stark durch Gastronomiebetriebe geprägte Bereiche, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Viele der Ladenlokale und jüngst auch die Gastronomiebetriebe, sind nun wieder für den Kundenverkehr geöffnet, wodurch der Fußgängerverkehr erneut deutlich zugenommen hat.

Insbesondere bestimmte Örtlichkeiten in diesem Bereich (etwa das befestigte Rheinufer vom Tonhallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, der Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbel-Gasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden, erreichen Besucherzahlen wie zu Zeiten vor der Pandemie.

Insbesondere jetzt im Frühling und Frühsommer werden die Altstadt und das Rheinufer selbst zum Ziel der Ausflüge. Den Besucherinnen und Besuchern geht es darum, ihre Freizeit an der frischen Luft zu verbringen und das angenehme Wetter zu genießen. Angesichts weiterhin eingeschränkter Alternativen zum Aufenthalt und zur Freizeitgestaltung im Freien, nimmt die Attraktivität der Bereiche aktuell zu. Da die Bereiche dabei nicht lediglich durchquert werden, sondern aufgesucht werden um vor Ort zu bleiben, sammeln sich die Menschen an und können untereinander nicht mehr die vorgeschriebenen und notwendigen Abstände einhalten.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Das Verbot im ausgewiesenen Gebiet beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 20:00 Uhr. Es endet in dem bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 05:00 Uhr, nachdem sich gezeigt hat, dass jedenfalls bei entsprechender Wetterlage bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist. Unter der Woche endet das Verbot entsprechend bereits um 01:00 Uhr des Folgetages. Dabei ist ein deutlich erhöhtes Personenaufkommen auch bis in die Abend- und Nachtstunden festzustellen. Insbesondere zu späterer Stunde dienen die ausgewiesenen Bereiche als Treffpunkte, um gemeinsam mit anderen den Abend und die Nacht zu erleben, mit und ohne Alkoholkonsum. Dieser Trend kann dabei auch auf das weiterhin eingeschränkte Angebot der Gastronomie, insbesondere der Bars und Schankwirtschaften zurückgeführt werden. Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinufer.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Durch das angeordnete Verbot des Verweilens ist es in den ausgewiesenen Bereichen unzulässig, diese aufzusuchen und sich dann nicht weiter fortzubewegen, sondern ersichtlich am Ort verbleiben zu wollen.

Dieses Verbot dient dem Zweck, unkontrollierte Ansammlungen von Personen zu verhindern. Indem es den Besucherinnen und Besuchern im Bereich der Altstadt und des Rheinufer nicht möglich ist, im Straßenraum zu verweilen, wird der Gefahr entgegengewirkt, dass sich mehr und mehr Menschen an besonders beliebten Stellen einfänden und ansammeln ohne die Mindestabstände der Coronaschutzverordnung einzuhalten. Das Verbot des Verweilens sorgt so für eine stetige Bewegung, sodass es zu einer gleichmäßigen Zu- und Abfluss von Menschen kommt und statische Zustände unter Verletzung der Abstandsanforderungen vermieden werden. Gleichzeitig besteht weiterhin ein ungehinderter Zutritt zu den bezeichneten Bereichen.

Das bereits durch die CoronaSchVO ausgesprochene Ansammlungsverbot sowie Abstandsgebot (§ 2 CoronaSchVO) reichen im ausgewiesenen Bereich insoweit nicht aus. Da es den Besucherinnen und Besuchern gerade darum geht, sich an den ausgewiesenen Orten aufzuhalten und dort ihre Freizeit zu verbringen, sammeln sie sich dort an. In der Folge führen die hohe Zahl an Personen und die baulichen Gegebenheiten in der Altstadt sowie entlang des Rheinufer schnell zu größeren Ansammlungen bzw. der Verschmelzung mehrerer kleiner Ansammlungen. Eine Durchsetzung des Abstandsgebotes durch Einsatzkräfte der Ordnungsbehörde

und der Polizei ist nur in Einzelfällen, nicht jedoch durchgängig im gesamten ausgewiesenen Bereich möglich. Dabei werden die Lenkungs- und Durchsetzungsbemühungen der Ordnungskräfte auch durch die Regelungen der Coronaschutzverordnung selbst erschwert. Diese erlaubt kleinere Zusammenkünfte und lässt bestimmte Personen unter Umständen bei der Bestimmung der Personenhöchstzahl unberücksichtigt, §§ 2 Abs. 2, 1a Abs. 4 CoronaSchVO. Da die Grenze von zulässigen Treffen in Kleingruppen und unzulässigen Ansammlungen fließend ist und sich mehrere kleine Gruppen zu größeren Ansammlungen zusammenfügen, ist eine Steuerung allein im Einzelfall nicht möglich. Maßnahmen zur Auflösung derartiger Gruppen wurden massenhaft missachtet, sobald sich die Einsatzkräfte anderen Maßnahmen zuwandten. Diese Problematik hat sich zuletzt in den Abend- und Nachtstunden des vergangenen Pfingstwochenendes gezeigt.

Andere Maßnahmen, etwa zur Begrenzung der Besucherzahlen, erscheinen als weniger wirksam, da sie Ansammlungen an notwendige Kontrollstellen verlagern und dort zu neuem Konfliktpotenzial führen. Darüber hinaus wäre eine Begrenzung der Besucherzahlen eingriffintensiver, da der freie Zugang zum Flanieren deutlich eingeschränkt würde.

Vom Verweilverbot ist weiterhin das Warten in Warteschlangen vor Gastronomiebetrieben, Geschäften, Geldautomaten und sonstigen Einrichtungen ausgenommen. Insofern wird auf die Verhaltensgebote der CoronaSchVO verwiesen, insbesondere beim Warten den Mindestabstand zu anderen Wartenden einzuhalten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Insgesamt dient diese Anordnung dem Ziel des Infektionsschutzes und fügt sich damit in das bestehende Regelwerk von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben ein. Auch und gerade in der jetzigen Phase erneuter Lockerungen der bestehenden Restriktionen ist es notwendig, neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Die mit dieser Anordnung getroffene, recht milde Maßnahme, dient damit auch dazu die erreichten Erfolge der bisherigen Maßnahmen zu bewahren und erneute schwere Einschnitte zu verhindern.

Begründung zu 2:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nord-

rhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs.1 Nr.9 IfSG berechtigt.

Das zeitlich und räumlich mit der Anordnung unter Ziffer 1 parallellaufende Verbot des Verzehr alkoholischer Getränke stellt eine notwendige Unterstützungsmaßnahme für das angeordnete Verweilverbot dar.

Mit den jetzt eingetretenen Lockerungen dürfen auch Gastronomiebetriebe wieder öffnen, ihr Angebot ist jedoch auf die Außengastronomie beschränkt. Nach einer gut siebenmonatigen Schließung kann dieses eingeschränkte gastronomische Angebot die Nachfrage nicht decken, sodass zahlreiche Besucherinnen und Besucher die Altstadtgastronomie vergeblich aufsuchen und dies mitunter bereits erwarten. Die anschließenden Ausweichreaktionen, die Altstadt und das Rheinufer aufzusuchen, um dort mitgebrachte Getränke zu konsumieren, führen dazu, dass zahlreiche Besucherinnen und Besucher vor Ort zusammenfinden und verbleiben. Dabei unterstützt der gemeinsame Verzehr von alkoholischen Getränken noch die Geselligkeit und verlängert die Aufenthaltsdauer. Darüber hinaus wird die Altstadt zu einem erheblichen Teil von Personen aufgesucht, die sich schlichtweg zum gemeinsamen Zeitvertreib auf den öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfinden und gar nicht die Absicht haben, gastronomische Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beschränkung der Öffnungen auf die Außengastronomie verfolgt den Zweck, diese Angebote so zu ermöglichen, dass sie trotz des aktuellen Infektionsgeschehens aus infektionshygienischer Sicht vertretbar sind. Dementsprechend sind die Angebote der Gastronomiebetriebe auch klar geregelt und im Sinne des Infektionsschutzes strukturiert, siehe §§ 4a und 14 CoronaSchVO, nicht zuletzt nehmen hier auch die Wirtinnen und Wirte wichtige Steuerungsfunktionen wahr.

Demgegenüber sind die wilden Ansammlungen von Personen auf Straßen und Plätzen nicht entsprechend strukturiert. Dies hat zur Folge, dass mit fortschreitender Stunde und steigendem Alkoholisierungsgrad die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere die AHA-Regeln, weniger streng beachtet bzw. gänzlich missachtet werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Verzehr von alkoholischen Getränken im Bereich der zulässigen Angebote der Außengastronomie nicht von diesem Verbot erfasst ist.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 11. Juni 2021. Vor dem Hintergrund des voraussichtlich schönen und wärmeren Wetters ist in den kommenden zwei Wochen in Verbindung mit dem Feiertag ein erheblicher Besucherandrang für Düsseldorf zu erwarten, der weitergehende

Maßnahmen erfordert, damit der Infektionsschutz sichergestellt werden kann. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 11. Juni 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Mit einer Geltung bis zum 11. Juni 2021 geht die Allgemeinverfügung auch über den aktuellen Zeitraum der Feststellung einer epidemischen Lage von landes- bzw. nationaler Tragweite hinaus. Es wird insoweit eine Verlängerung dieser Feststellung erwartet. Sollte dies nicht rechtzeitig erfolgen, wird die Allgemeinverfügung umgehend hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage sowie der Notwendigkeit ihres Fortbestehens überprüft und nötigenfalls angepasst oder aufgehoben.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung innerhalb des in der Anlage ausgewiesenen Bereichs verweilt oder entgegen der Ziffer 2 dieser Verfügung ein alkoholisches Getränk verzehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Anlage:

Kartographische Darstellung des Geltungsbereichs (Altstadt und Rheinufer)

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 14. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Bauausschuss

Dienstag, 15. Juni, 14.30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 15. Juni, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Fabienne Behr,
Tel: 89-24251

Sportausschuss

Mittwoch, 16. Juni, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 16. Juni, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Kulturausschuss

Donnerstag, 17. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Stellv. Schriftführerin:
Anneliese Doktor-Krüger,
Tel: 89-96108

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 17. Juni, 18 Uhr
Schützenhaus Eller, Heidelberger Straße 4
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Jugendrat

Donnerstag, 17. Juni, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

Freitag, 18. Juni, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel sieben Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo.

Anlage zur Allgemeinverfügung 07-30 Corona 06



Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1571 9917 SB 53 vom 19.04.2021 an Robert Sniaszek, Prochnika 30/19, 90-715 Lodz, Polen

des Bescheides 5329 0005 0349 6189 SB 02 vom 06.05.2021 an Werner Herbert Rothes, Hasselbeckstraße 57, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0349 3910 SB 52 vom 26.04.2021 an Luna Vivaldi, Karlstraße 14, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0345 5314 SB 04 vom 25.05.2021 an Robert Hali, Am Mühlenberg 46, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1580 9681 SB 55 vom 21.04.2021 an Babak Farahmand Pom, Derde Rompert 16, 5233 AJ Hertogenbosch, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1580 0420 SB 54 vom 14.04.2021 an Farhan Ali Alnifo, Flintholm Alle 49 4 th, 2000 Frederiksberg, Dänemark

des Bescheides 5329 0005 0343 1354 SB 64 vom 07.04.2021 an Robert Hali, Am Mühlenberg 47, 40549 Düsseldorf

des Bescheide 5329 0005 9958 SB 118 vom 04.06.2021 an Albert Michael Menz, Bleibergweg 57, 40885 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1561 2063 SB 59 vom 22.04.2021 an Andrei Caramalau, Kamener Straße 7, 44145 Dortmund

des Bescheides 5329 0005 0349 3015 SB 02 vom 04.05.2021 an Daniel Toma, Tiergartenstraße 246, 42117 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1582 9836 SB 19 vom 06.05.2021 an Slawomir Olejnik, Szarych Szeregow 7/32, 88-100 Inowroclaw, Polen

des Bescheides 5327 0005 1580 8600 SB 121 vom 05.05.2021 an Jason Tukker, Sint Eloystraat 7, 2871 VG Schoonhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1580 4086 SB 121 vom 04.05.2021 an Jason Tukker, Sint Eloystraat 7, 2871 VG Schoonhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1491 5887 SB 119 vom 21.05.2021 an Catalin-Ionut Mitroi, Vor der Elgeskaute 3, 34593 Knüllwald

des Bescheides 5327 0005 1577 5566 SB 111 vom 23.03.2021 an Addalah El Abbas, Arsterdamm 110, 28277 Bremen

des Bescheides 5329 0005 0317 6583 SB 81 vom 04.01.2021 an Osinachi Holyman Tolase, Höhenstraße 74 b, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1340 2665 SB 114 vom 09.03.2020 an Nicole Folgar-Gil, Doverheide 19, 41836 Hückelhoven

des Bescheides 5327 0005 1338 6325 SB 114 vom 09.03.2020 an Nicole Folgar-Gil, Doverheide 19, 41836 Hückelhoven

des Bescheides 5327 0005 1566 7470 SB 114 vom 15.04.2021 an Aghayev Elkhan, Fornbakken 39, 152 56 Södertälje, Schweden

des Bescheides 5327 0005 1572 4961 SB 117 vom 26.05.2021 an Trayan Iliev, Weidengasse 54, 50668 Köln

des Bescheides 5329 0005 0317 9116 SB 117 vom 06.04.2021 an Karol Jarmolinski, Frankensteinstraße 12, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5329 09005 0350 2138 SB 112 vom 29.04.2021 an Bukhuti Bitsadze, Max-Liebermann-Straße 36 c, 04159 Leipzig

des Bescheides 5327 0005 1553 9196 SB 112 vom 10.05.2021 an Alex Valentin Costici, Str. Raului Nr. 20, 337215 Jud. HD. Sat. Dobra, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1570 4286 SB 118 vom 20.04.2021 an James Meller, Westbury Street 4, DE22 3PP Derby, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0343 0137 SB 122 vom 07.05.2021 an Alex Valentin Costici, Str. Raului Nr. 20, 337215 Jud. HD Sat. Dobra, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1238 8510 SB 118 vom 11.05.2021 an Gocha Kasrashvili, Schmitteborn 68, 42389 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1574 5713 SB 16 vom 16.04.2021 an Mohammed Zainalabdin Rashid, Benvägen 55 Lgh 49, 723 45 Västerås, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0345 6373 SB 06 vom 14.04.2021 an Moses Lakatosz, Ackerstraße 84, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1567 7505 SB 58 vom 19.04.2021 an Leo Borisov Lyubchov, Asker Straße 70, 58285 Gevelsberg

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 26.05.2021, AZ 54/351-scg-807643 an die chinesische Staatsangehörige DUAN, Zhanling, geb. 15.02.1972, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 26.05.2021, AZ 54/351-scg-832031 an den vietnamesischen DO, Trung Hieu geb. 12.06.1984, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 26.05.2021, AZ 54/351-scg-824524 an den chinesischen Staatsangehörigen GAO, Yang, geb. 08.11.1985, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 26.05.2021, AZ 54/351-scg-820150 an den ukrainischen Staatsangehörigen HRYHOROVYCH, Dmytro, geb. 24.01.1982, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 27.05.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-839830 an den vietnamesischen Staatsangehörigen HO, VAN BAO *12.06.2001, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 27.05.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-721796 an den indischen Staatsangehörigen Rajnish Karam, SINGH *11.12.1997, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 14.04.2021, Aktenzeichen 33/32 – 214/21 (806) an Herrn Laurens Bilanovic, zuletzt wohnhaft: Schubertstraat 60II, NL-7557 CP Hengelo.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 5013 1401 8 und 52221 00 7000 1568 2 an Herrn Mouaz Al Sirawan, Röpkestraße 98, 40235 Düsseldorf

der Bescheide vom 21.04.2021 und 12.05.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 2500 4345 8 an die Yusufogullari GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Osman Selchuk, letzte bekannte Anschrift: Karlstraße 20, 40210 Düsseldorf

des Bescheides vom 26.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 6645 7an Frau Tamara Gruznova, Vecpilsetas Iela 12 A dz.20, 3001 Jelgava, LATVIA

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3690 7355 3 an Herrn Frank Stichel, Oppelner Weg 30, 40627 Düsseldorf

des Bescheides vom 29.04.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 3861 5 an die KN Pflege GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Morad Tizari, letzte bekannte Anschrift: Ellerstraße 175, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 29.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 7000 0437 0 an Frau Maryam Tashakory, 1120-4 Briar Forest Dr, Houston TX 77077, USA

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 4530 7824 2 an Herrn Edwin Minihan, 454982 PO Box, 99999 Dubai, VER.ARAB.EMIR.

des Bescheides vom 26.05.2020 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 0850 3 an die Firma Craftholic (Korex s.r.o.), letzte bekannte Anschrift: Na Prikope 12, 110 00 Prag 1, Czech Republic

des Bescheides vom 19.08.2020 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 5481 5 an die Firma J & A Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Julian Stan, Weddingstraße 6, 40789 Monheim am Rhein

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 6002 6788 9 an Frau Sandra Tutaß, Hauptstraße 18, 17449 Peenemünde

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5011 4723 5 an Frau Sandra Tutaß, Hauptstraße 18, 17449 Peenemünde

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5012 8717 7 an Lars Kosubek und Yemin Xie, 18 Yang Gao Zhong Road, 201206 Shanghai, CHINA

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der vom Ordnungsamt ausgestellte Dienstauss Nr. 323 von Herrn Andreas Kirmaier ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Die am 04.12.2014 gefertigten beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit den Nummern D-05-026-G-1296-0009, D-05-026-G-1296-0011 und D-05-026-G-1296-0013 ausgestellt auf das Unternehmen „Kuhlmann Logistik GmbH“ Ulmenstraße 171, 40468 Düsseldorf, gültig vom 04.12.2014 bis zum 03.12.2024, werden gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-
Verkehrsgewerbestelle

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Kö-Bogen II
(Bleichstraße / Dreischeibenhaus / Gustaf-Gründgens-Platz / Schadowstraße)
Gemarkung Pempelfort, Flur 6, Flurstücke 596, 616, 619, 621, 624, 625, 634, 643, 644 sowie 645**

Platzfläche vor dem Schauspielhaus, vor dem Dreischeibenhaus, bis zur Bleichstraße und zur Schadowstraße, insgesamt ca. 11.550 m², Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf m Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Kraftloserklärung

Der am 01.09.2016 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Genehmigungsnummer M210, ausgestellt auf die Firma **Rhein Limousine Frank Busjan e.K.**, Eichenborfstraße 3, 40477 Düsseldorf, gültig bis 21.08.2021, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Auszüge aus den Genehmigungsurkunden wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

Jahresabschluss 2020 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH hat am 24.03.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Verwaltung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Kettwiger Straße 50, 40233 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts jeweils zum 31.12.2020 der **Bädergesellschaft Düsseldorf mbH** nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG beauftragte Quadrilog GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 10.03.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachwei-

se. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Anga-

ben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 10. März 2021



gez. Stephan Imkamp
Wirtschaftsprüfer

gez. Dirk Schiffers
Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, den 24.03.2021

Roland Kettler
Geschäftsführer

Christoph Schlupkothen
Geschäftsführer

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152877> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahmen vom Ladenschluss – im Jahre 2021

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 02.06.2021 verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahr 2021 vom 04.02.2021 wird in Bezug auf die in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt am Sonntag, dem 06.06.2021, von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegebenen Öffnungszeiten aufgehoben:

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2021 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der

Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2021 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 02.06.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c153187> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes

Nach § 60 Abs. 2 GO NRW hat der Haupt- und Finanzausschuss nach Delegation des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.04.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes vom 28.09.2016 (Ddf. Amtsblatt Nr. 44 vom 05. November 2016) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf (Nach § 60 Abs. 2 GO NRW beschließt der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf) am 19.04.2021 beschlossene Aufhebung der Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Aufhebungssatzung der Gebührensatzung des Vermessungs- und Katasteramtes öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21.05.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c153187> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Entgeltordnung des Vermessungs- und Katasteramtes

Nach § 60 Abs. 2 GO NRW hat der Haupt- und Finanzausschuss nach Delegation des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19.04.2021 folgende privatrechtliche Entgeltregelung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und des anliegenden Entgelttarifs (Anlage 1), der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben.
- (2) Für Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes, die in der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung- VermWertGebO NRW (SGV NRW 7134) geregelt sind, werden Kosten nach dieser Verordnung erhoben. Soweit Leistungen weder in der VermWertGebO noch in dieser Entgeltordnung geregelt sind, findet ergänzend die (allgemeine) Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf Anwendung.

§ 2 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Entgeltschuldner).
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Zahlung der Entgelte

- (1) Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung fällig.

- (2) Eine Leistung, die beantragt wird, kann von der Vorauszahlung des Entgeltes oder von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
- (3) Im Fall des Verzugs des Entgeltschuldners betragen die Zinsen fünf Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 i.V.m. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

§ 4 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Die Entgelte können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen, unbillig wäre.

- (2) Mündliche Auskünfte sind entgeltfrei.

- (3) Von der Entgeltentrichtung sind befreit:
 1. das Land NRW, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,

4. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung dient.

Die Entgeltbefreiung gem. Satz 1 tritt nicht ein, wenn durch die Leistung erlangte Informationen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 Informationsweiterverwendungsgesetz – (IWG) weiterverwendet werden sollen.

- (4) Die Zahlungspflichtigen können vom Vermessungs- und Katasteramt aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen bei Vorlage gemeindlichen Interesses von der Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise befreit werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage – Entgelttabelle

Pos.	Bezeichnung	Entgelte zzgl. Umsatzsteuer*
Entgelte für analoge Ausgaben		
1.	Arbeitsleistungen	
1.1	Arbeitsleistungen für Geodaten je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std.
1.2	Kartographische Arbeitsleistungen je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std.
1.3	Reprographische Arbeitsleistungen je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std.
2.	Kartenprodukte	
2.1	Bebauungsplan	25,00€
2.2	Mehrausfertigung eines Bebauungsplans	10,00€
2.3	Textbebauungsplan	15,00€
2.4	Mehrausfertigung eines Textbebauungsplans	6,00€
2.5	Festungskarte	7,00€
2.6	Ämtliche Stadtkarte - Faltkarte	7,00€
2.7	Ämtliche Stadtkarte - Wandkarte	15,00€
2.8	Weitere Kartenprodukte, insbesondere thematische Karten oder Übersichtskarten, werden zu den unter den Pos. 1., 3. bis 6. aufgeführten Arbeits- und Materialkosten abgegeben	
3.	Strichzeichnungen, Graphiken auf Normalpapier ab 90 gr/m² (Plotpreise)	
3.1	DIN A4	8,00€
3.2	DIN A3	8,00€
3.3	DIN A2	10,00€
3.4	DIN A1	12,00€
3.5	DIN A0	16,00€
3.6	größer DIN A0, Abrechnung nach m ²	16,00€/m ²
4.	Strichzeichnungen, Graphiken, Poster und Fotos auf Spezialpapier (Plotpreise)	
4.1	DIN A4	8,00€
4.2	DIN A3	11,00€
4.3	DIN A2	18,00€
4.4	DIN A1	30,00€
4.5	DIN A0	45,00€
4.6	größer DIN A0, Abrechnung nach m ²	45,00€/m ²
5.	Zuschlag für Laminierungen	
5.1	DIN A4	1,25€
5.2	DIN A3	2,50€
5.3	DIN A2	5,00€
5.4	DIN A1	10,00€
5.5	DIN A0	20,00€
5.6	größer DIN A0, Abrechnung nach m ²	20,00€/m ²
6.	Zuschlag für Leichtschaumplatte	
6.1	DIN A4	20,00€
6.2	DIN A3	20,00€
6.3	DIN A2	20,00€
6.4	DIN A1	24,00€
6.5	DIN A0	36,00€
6.6	größer DIN A0, Abrechnung nach m ²	36,00€/m ²

Pos.	Bezeichnung	Entgelte zzgl. Umsatzsteuer*
Bereitstellungsentgelte für Daten		
7.	Stadtkarten	
7.1	Arbeitsleistung für die Bereitstellung von Daten der Stadtkarte, je angefangener ¼ Stunde (Daten sind kostenfrei)	59,00€/Std. (s. Pos. 1)
8.	Thematische Karten	
8.1	Arbeitsleistung für die Bereitstellung von Daten einer thematischen Karte, je angefangener ¼ Stunde (Daten sind kostenfrei)	59,00€/Std. (s. Pos. 1)
9.	Kommunale Orthofotos	
9.1	Rasterdaten des , insbesondere Orthofotomosaik (Bodenauflösung ≤ 10cm)	27,00€/km ² (zzgl. Arbeitsleistung gem. Pos. 1.)
9.2	Historisches Senkrechtluftbild, auf Basis eines analogen Einzelbildes, nicht photogrammetrisch bearbeitet	30,00€/Bild
10.	Schrägluftbilder und terrestrische Objektphotographien	
10.1	Einzelfoto	60,00€/Bild
11.	3D-Stadtmodell	
11.1	Gerendertes Bild	60,00€/Bild
1.2	Arbeitsleistung für die Herstellung eines 3D-Animationsfilms, je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std. (s. Pos. 1.)
11.3	Arbeitsleistung für die Bereitstellung von Daten des 3D-Stadtmodells, je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std. (s. Pos. 1.)
12.	Höhen- und Geländemodelle	
12.1	Arbeitsleistung für die Bereitstellung von Höhen- und Geländedaten, je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std. (s. Pos. 1.)
13.	Sonderkataster	
13.1	Vektordaten des Straßen- und Verkehrskatasters je Fachthema (Verkehrskataster, Straßenkataster, Profile)	212,00€/km ² (zzgl. der Arbeitsleistung gem. Pos. 1.)
14.	Archivgut	
14.1	Rasterdaten von historischen Karten	40,00€/Karte
15.	Abrechnung nach Aufwand	
15.1	Abrechnung nach Aufwand für Sonderwünsche, je angefangener ¼ Stunde	59,00€/Std. (zzgl. Materialkosten und Aufwände externer Leistungen, z.B. Versandkosten)
* Umsatzsteuer		
Sämtliche hier aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, soweit gesetzlich vorgeschrieben		

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf (Nach § 60 Abs. 2 GO NRW beschließt der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf) am 19.04.2021 beschlossene Entgeltordnung des Vermessungs- und Katasteramtes wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekom-

men dieser sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung des Vermessungs- und Katasteramtes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21.05.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 12. Juni 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c153188> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 04/020

– Heerdterhof-Garten –

Gebiet etwa westlich des Heerdter Lohweges sowie der Anschlussstelle Heerdter Lohweg, nördlich der Brüsseler Straße B7, östlich der Schiessstraße und südlich der ehemaligen Güterbahntrasse Neuss-Oberkassel

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 04/020 – Heerdterhof-Garten - der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

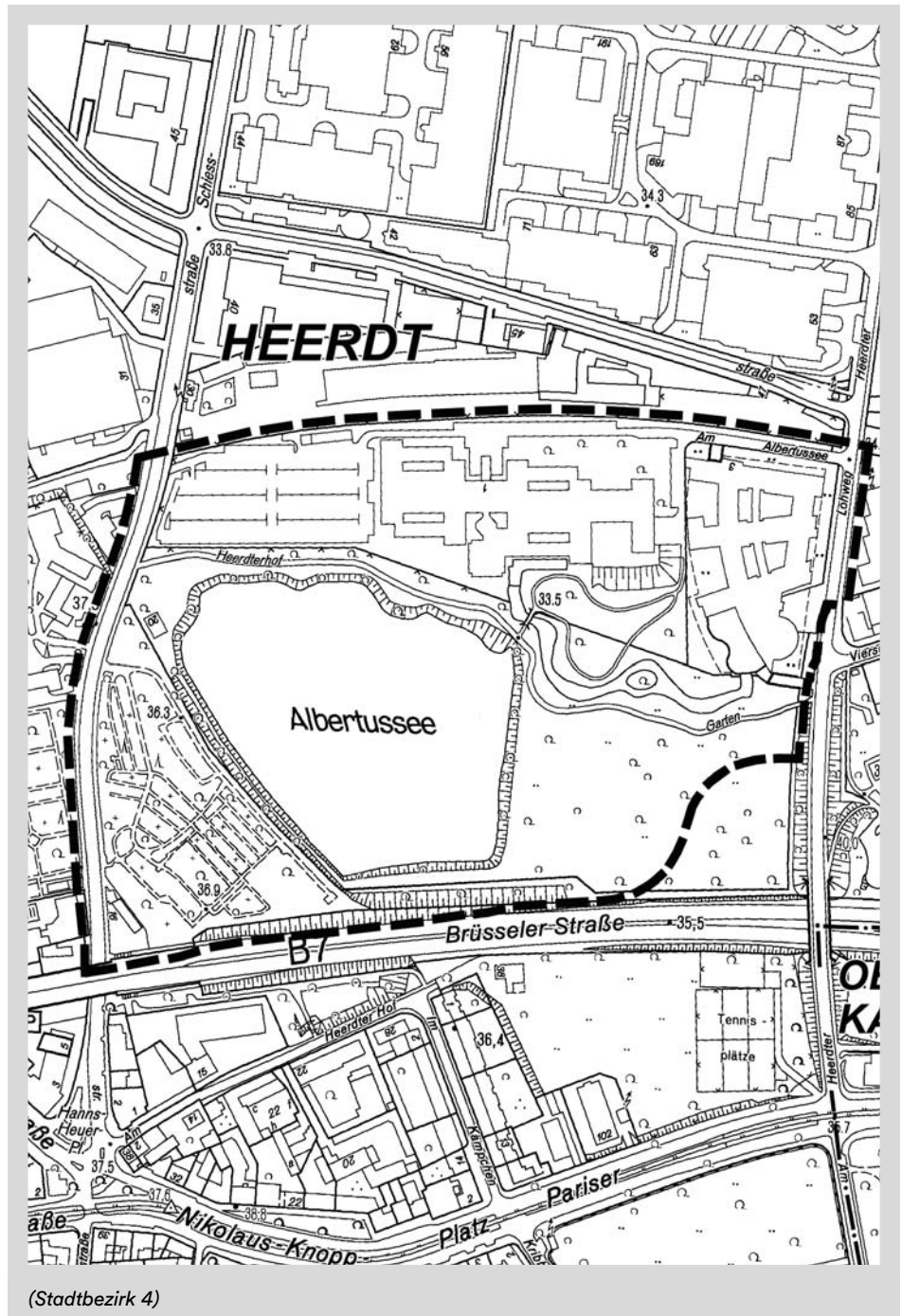
Planungsziele:

- Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet (WA), eingeschränktem Gewerbegebiet (GE), öffentlicher Grünfläche, Wald und öffentlichen Verkehrsfläche

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/020 - Heerdterhof-Garten - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **22.06.2021** bis einschließlich **23.07.2021** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, zum Teil in Gutachtenform:

- Verkehrsgutachten: Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 04/020 „Heerdterhof-Garten“, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, 13.05.2020
- Immissionsgutachten (Verkehrs- und Gewerbelärm): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 04/020 – Heerdterhof Garten – in Düsseldorf-Heerdter (VB7620-1), Peutz Consult GmbH, 13.03.2019

- Immissionsgutachten (Verkehrslärm): Bewertung des Straßenneubaus zwischen geplantem Wohngebiet sowie dem bestehenden Bürogebäude im Osten des Plangebietes (VB7620), Peutz Consult GmbH, 04.11.2020
- Immissionsgutachten (Geruch): Immissionschutz Gutachten, Geruchsimmissionsprognose für eine Kfz-Lackieranlage im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/020 „Heerdterhof Garten“ in Düsseldorf (Bericht Nr. 104 0684 19-3), Uppenkamp und Partner GmbH, 12.10.2020
- Besonnungsgutachten: Bebauungsplan Nr. 04/020 „Heerdterhof Garten“ Beurteilung der Besonnungssituation (GA 7520-1.1), Peutz Consult GmbH, 15.09.2020
- Grünplanungsgutachten: Grünordnungsplan III zum Bebauungsplan Nr. 04/020 "Heerdterhof-Garten" am Albertussee in Düsseldorf Stadtbezirk 4 – Stadtteil Heerdter, Grünplan-Büro für Landschaftsplanung, 21.10.2020
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 04/020 "Heerdterhof-Garten" am Albertussee in Düsseldorf Stadtbezirk 4 - Stadtteil Heerdter, GrünplanBüro für Landschaftsplanung, 20.05.2020
- Altlastengutachten: Vertiefende umwelthygienische und abfalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans 04/020 „Heerdterhof-Garten“ Am Albertussee 1, 40549 Düsseldorf, Althoff und Lang GbR, November 2019
- Hydraulisches Gutachten: Vorbetrachtung zum hydrodynamischen Überflutungsnachweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 04/020 „Heerdterhof-Garten“ Düsseldorf, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, 16.10.2020
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen, Altstandorte, Bodenaushub, Abbruchmaterialien und vorsorgender Bodenschutz), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiet, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadt-/Landschaftsbild, Entwässerung, Spielflächenversorgung, Wald, Artenschutz, und Grünplanung
- Jugendamt zu den Themen Kinderbetreuung und Besonnung
- Amt für Verkehrsmanagement zu den Themen Mobilität und Verkehrslärm (Schallschutz)
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und Starkregenereignisse
- Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Störfallbetriebsbereiche, Immissionsschutz und Wasser (Wasserschutzgebiet, Hochwasser)
- Landesbetrieb Wald und Holz zu den Themen Wald, Grünplanung, Lokalklima und Immissionsschutz
- Stadtwerke Düsseldorf AG zum Thema Energieversorgung

- Rheinbahn AG zum Thema Mobilität
- Polizeipräsidium Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Industrie und Handelskammer (IHK) zum Thema Schallimmissionen (Gewerbelärm)
- Handwerkskammer (HWK) zu den Themen Schallimmissionen (Gewerbelärm) und Geruchsimmissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 01.06.2021
61/12-B-04/020

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärm-schutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversor-gung

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflan-zen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogel-schutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungs-maßnahmen geschützten Arten und zu artenschutzrecht-lichen Belangen und Vorkommen im Plange-biet
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasser-ständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseiti-gung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebie-ten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schie-nenverkehr und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Kli-maschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch In-formationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, zum Teil in Gutachtenform:

- Verkehrsgutachten: Schüller-Plan (2021) Ingenieurgesellschaft mbH: Mobilitätsunter-suchung Bebauungsplan Nummer 05/014 (Ehem. Fashion House), 04.03.2021
- Schallgutachten: Peutz Consult GmbH (2021) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nummer 05/014 „Ehemals Fashion House“ in Düsseldorf-Stockum (Bericht VB 7702-1.3), 18.02.2021
- Verschattungsgutachten: Peutz Consult GmbH (2020a): Verschattungsstudie zum Bebauungsplanverfahren Nummer 05/014 „Ehemals Fashion House“ in Düsseldorf-Stok-kum (Bericht VB 7702-2.2), 25.05.2020.

- Grünplanungsgutachten: WKM Landschafts-architekten (2021) GmbH: Grün-ordnungs-plan (GOP) zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 05/014 „Ehemals Fashion House“, Stadtbezirk 05, Stadtteil Stockum, 29.03.2021
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Fehr (2017) - Büro für Ökologie und Landschaftsplanung: Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Umnutzung des Fashion House Danziger Straße in Düs-seldorf-Stockum, 08.05.2017
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Art: Vögel): Fehr (2019a) - Büro für Ökologie und Landschaftsplanung: Fashion House Düsseldorf - Artenschutzprüfung Waldoh-reule; ergänzende Stellungnahme 12.04.2019
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Art: Fledermäuse): Fehr (2019b) - Büro für Ökologie und Landschaftsplanung: Fashion House Düsseldorf - Artenschutzprüfung Fle-dermäuse; ergänzende Stellungnahme 05.09.2019
- Altlastengutachten: Institut für Erd- und Grundbau (2018): Historische Nut-zungsre-cherche Fashion House Danziger Straße 101 und 111, 03.08.2018
- Lufthygienegutachten: Peutz Consult GmbH (2020b): Luftschadstoffuntersu-chung zum Bebauungsplan Nummer 05/014 „Ehemals Fashion House“ in Düsseldorf-Stockum (Bericht VB 7702-3.3), 11.12.2020
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm, Besonnung, Boden (Altbla-gerungen und Altstandorte), Wasser (Grund-wasser, Niederschlags- und Schmutzwasser-beseitigung, Oberflächengewässer, Wasser-schutzgebiete, Hochwasserbelange), Luft-qualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadt-/ Land-schaftsbild, Spielflächenversorgung, Arten-schutz und Grünplanung
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Abwasserbeseitigung und Starkregenereig-nisse
- Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Bauaufsichtsamt zum Thema Denkmalschutz
- Amt für Verkehrsmanagement zum Thema Mobilität
- Bezirksregierung Düsseldorf zu den Themen Denkmalanlagen, Luft (Luftrein-halteplanung), Wasser (Hochwasserrisiko-gebiete)
- Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zu den Themen Grünplanung und Artenschutz
- Handwerkskammer (HWK) zum Thema Gewerbelärm
- Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Energieversorgung und Elektromobilität

Ferner wird folgendes weitere Gutachten mit öffentlich ausgelegt:

- Einzelhandelsgutachten: BBE Handelsbera-tung: Fortschreibung der Auswir-kungsana-lyse zur geplanten Ansiedlung eines Lebens-mittelmarktes in Düsseldorf, Danziger Straße 101 (Deiker Höfe), Mai 2020

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrens-schritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jeder-mann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbe-sondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abge-gaben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regel-werke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vor-herige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschluss-fassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unter-schriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftrag-ten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 04.06.2021
61/12-B-05/014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 12. Juni 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c153188> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 07/004 – Ernst-Poensgen-Allee 3 – und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 07/004

– Ernst-Poensgen-Allee 3 –

Gebiet etwa zwischen der Wohnbebauung im Norden, dem Grafenberger Wald im Osten und Süden sowie der Ernst-Poensgen-Allee im Westen unter Einbeziehung des angrenzenden Straßenabschnitts der Ernst-Poensgen-Allee

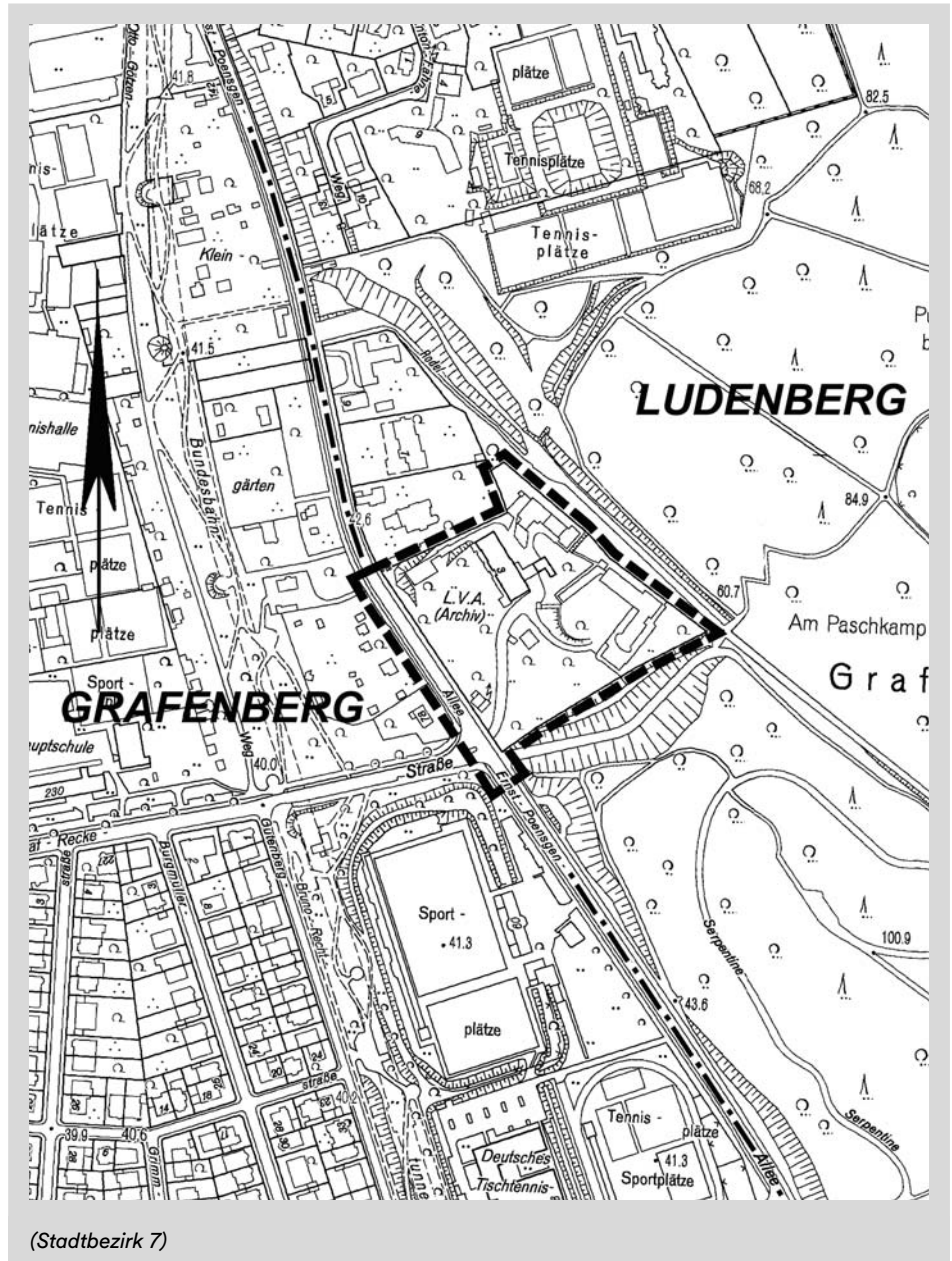
- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 07/004 – Ernst-Poensgen-Allee – der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der Zeit vom **22.06.2021** bis einschließlich **23.07.2021** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, zum Teil in Gutachtenform:

- Verkehrsgutachten: Verkehrsgutachterliche Stellungnahme – Verkehrserzeugung zum Projekt Zauberberg in der Ernst-Poensgen-Allee 3 ergänzt um die Darstellung der Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrbewegungsflächen, Lindschulte und Kloppe Ingenieurgesellschaft, 10.03.2020
- Schalltechnische Untersuchung: Schalltechnische Untersuchung zur städtebaulichen



(Stadtbezirk 7)

- Planung an der Ernst-Poensgen-Allee in Düsseldorf (Bericht FA 7891-1), Peutz Consult GmbH, 20.11.2017
- Schalltechnische Untersuchung: Geplante Errichtung von Wohnungen in der Ernst-Poensgen-Allee 3 in Düsseldorf, Bebauungsplan Nr. 07/004, hier Bewertung der Schallmissionen der Rennbahn Grafenberg im Plangebiet (Bericht GA 7077-2), Peutz Consult GmbH, 04.08.2020
- Belichtungsgutachten: Belichtungsstudie zur geplanten Errichtung von Wohnungen in der

- Ernst-Poensgen-Allee 3 in Düsseldorf (G 7077-2.1), Peutz Consult GmbH, 15.01.2018
- Belichtungsgutachten: Belichtungsstudie zur geplanten Errichtung von Wohnungen in der Ernst-Poensgen-Allee 3 in Düsseldorf, hier: Ergänzung der prozentualen Veränderung der Besonnungsdauer und Stellungnahme zur Beurteilungsgrundlage DIN EN 17037 (GA 7077-1), Peutz Consult GmbH, 20.02.2020
- Grünplanungsgutachten: Bebauungsplan Nr. 07/004 Ernst-Poensgen-Allee 3 „Zauber-

- berg“, Grünordnungsplan, LAND Germany GmbH, 14.08.2020
- Grünplanungsgutachten: Pflege- und Maßnahmentabelle „Parkblick“ Ernst-Poensgen-Allee 3, Düsseldorf, LAND Germany GmbH, 13.10.2020
- Grünplanungsgutachten: Sachverständigen-gutachten, Diplom Ingenieur Meyer Ricks, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung, Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung, 20.04.2015
- Grünplanungsgutachten: Sachverständigen-gutachten, Diplom Ingenieur Meyer Ricks, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung, Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung, 26.01.2016
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung Vögel und Fledermäuse im Bereich der Ernst-Poensgen-Allee 3, Düsseldorf, Abschlussbericht, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertung, Oktober 2016
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Vorgezogene Maßnahme – Ersatz von Baumhöhlen durch Vogel- und Fledermauskästen im Bereich der Ernst-Poensgen-Allee 3, Düsseldorf, Dokumentation, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertung, Oktober 2017
- Altlastengutachten: Düsseldorf, Ernst-Poensgen-Allee 3, Projekt Parkblick, Bebauungsplan (07/004), Altlastenuntersuchung, ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG Ingenieur Consult Geotechnik, 07.01.2019
- Altlastengutachten: Düsseldorf, Ernst-Poensgen-Allee 3, Projekt Parkblick, 2. Bericht: Gründungsempfehlungen Baufeld 2 („Zauberberg 2“), ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG Ingenieur Consult Geotechnik, 24.01.2018
- Altlastengutachten: Düsseldorf, Ernst-Poensgen-Allee 3, Projekt Parkblick, 3. Bericht: Ergänzende Baugrunduntersuchung, Stellungnahme zum Straßen- und Kanalbau und zur Versickerungsfähigkeit des Baugrundes, ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG Ingenieur Consult Geotechnik, 25.10.2018
- Umweltamt zu den Themen Straßenverkehrslärm, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm, Besonnung, Boden (Altablagerungen und Altstandorte, Bodenaushub, Abbruchmaterialien, Vorsorgender Bodenschutz), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Artenschutz und Grünplanung
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung

- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung
- Bauaufsichtsamt zu den Thema Lärmemissionen
- Dezernat 09, Geschäftsstelle Kunstkommision, zum Thema Denkmalschutz
- Bezirksregierung Düsseldorf zu den Themen Denkmallangelegenheiten und Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stadtwerke Düsseldorf zu den Themen Energieversorgung und Elektromobilität
- Rheinbahn AG zum Thema Mobilität
- Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) zu Thema Denkmalschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz zu den Themen Wald und Grünplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 02.06.2021
61/12-B-07/004

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Düsseldorf hält zusammen

mit Abstand und Maske



Landeshauptstadt
Düsseldorf